

Bekanntmachung

der Gemeinde Taufkirchen

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sondergebiet Photovoltaik – Höllthal II“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen hat mit Beschluss vom 25.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet Photovoltaik – Höllthal II“ i.d.F. vom 25.04.2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet Photovoltaik – Höllthal II“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Ortsteils Kitzlmann. Folgende Flurnummern der Gemarkung Zeiling sind betroffen: Fl.Nr.289/1, 290/2 und 919/1. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Ein Teil der Ausgleichsfläche befindet sich außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück Nr. 618 der Gemarkung Taufkirchen und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden, (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

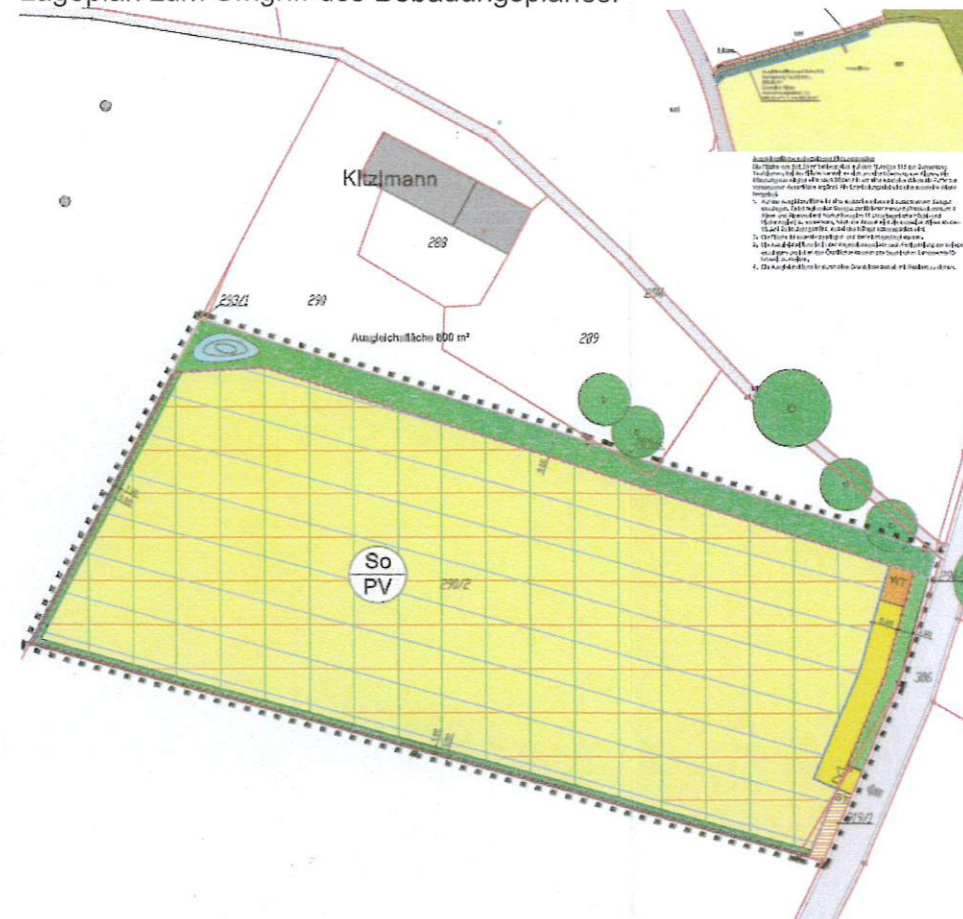
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Taufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

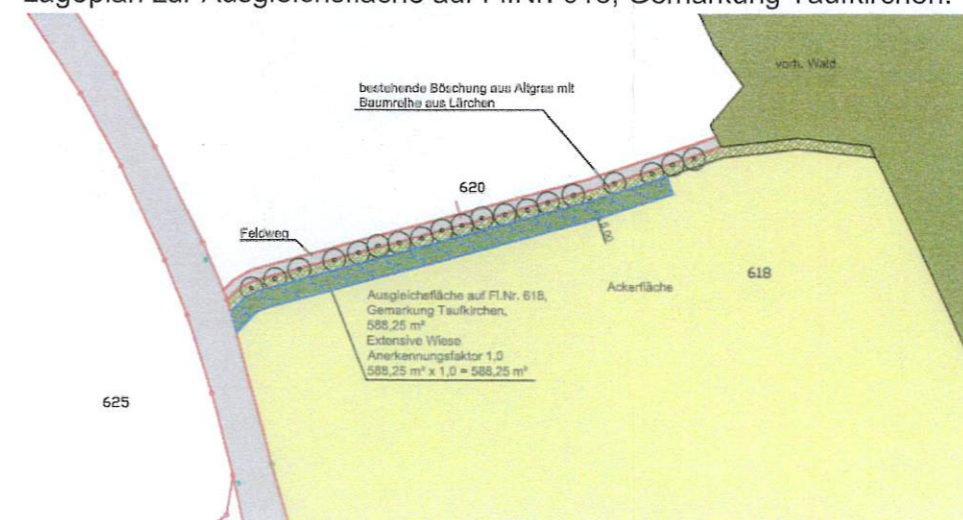
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ist auf der Homepage des Gemeinde Taufkirchen unter http://taufkirchen.lra-mue.de/de/gde/gemeinde_taufkirchen/bauleitplanung.htm einsehbar.


Lageplan zum Umgriff des Bebauungsplanes:



Lageplan zur Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 618, Gemarkung Taufkirchen:



Kraiburg a.Inn, 30.08.2018
Gemeinde Taufkirchen


Bichlmaier
1. Bürgermeister

